

# Europäische Betriebsräte

Mit der neuen Europäischen Betriebsräte-Richtlinie hat die EU-Kommission einige Begriffe und Rechte präzisiert. Die Richtlinie ist am 5. Juni 2009 in Kraft getreten und löst die Richtlinie vom 22. September 1994 ab.

Innerhalb von zwei Jahren muss die neue Richtlinie in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Sollte dies nicht geschehen, sind ab Juni 2011 die EU-Regeln direkt anwendbar.

Das so genannte Subsidiaritätsprinzip wird jetzt deutlicher betont. Arbeitnehmer müssen auf der relevanten Leitungs- und Vertretungsebene unterrichtet und angehört werden.

Ein Fall ist nur dann länderübergreifend und damit Angelegenheit für den Europäischen Betriebsrat, wenn die Entscheidung zwei Betriebe in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten betrifft. Es reicht nicht, wenn in einem Mitgliedsstaat eine unternehmerische Entscheidung getroffen wird, die sich auf einen Betrieb oder ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat lediglich auswirkt.

Es gilt der Grundsatz, dass pro Betrieb ein Mitglied in den Europäischen Betriebsrat entsandt wird. Neu ist, dass es für große Betriebsstätten Ausnahmen gibt: Sie können mehrere Mitglieder entsenden. Wenn die Zahl der Arbeitnehmer aus einem Mitgliedsstaat mindestens 25, 50 oder gar 75 Prozent der Gesamtbelegschaft ausmacht, werden ein bis drei zusätzliche Vertreter in den Europäischen Betriebsrat beordert.

Die Obergrenze von maximal 18 Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates bleibt jedoch bestehen. Diese Grenze ist allein durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber veränderbar.

Gewerkschaftsvertreter können auch die Rolle eines Sachverständigen des Europäischen Betriebsrates übernehmen. Das wird jetzt hervorgehoben.

Präzisiert ist nun ebenfalls, dass die Vertraulichkeit nicht gegenüber der eigenen Belegschaft gilt; denn es ist Aufgabe des Europäischen Betriebsrates, die Arbeitnehmervertreter der Betriebe, oder, falls es keine Vertreter gibt, die Arbeitnehmer direkt über Inhalt und Ergebnisse der mit dem Arbeitgeber durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Außerdem wird betont, dass Europäische Betriebsräte einen Schulungsanspruch auf Kosten des Arbeitgebers haben.

Fazit: In der neuen Richtlinie ist eine Klarstellung im Sinne des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes erfolgt. Mitbestimmungsrechte im deutschen Sinne hat der Europäische Betriebsrat jedoch nach wie vor nicht. Er ist ein Anhörungs- und Informationsgremium.

Die neue Richtlinie gilt im Übrigen nicht für Vereinbarungen, die bis zum 22. September 1996 abgeschlossen wurden. Gleichwohl sollten bei Nachverhandlungen mit dem Arbeitgeber die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden. Für jemanden, der sich eigentlich auf die neue Richtlinie berufen könnte, z.B. weil die Vereinbarung nach dem 22. September 1996 abgeschlossen wurde, kann die Geltung der neuen Richtlinie entfallen, weil nämlich die zwischen Juni 2009 und Juni 2011 mit dem Arbeitgeber vereinbarten Regeln Vorrang haben. Es gilt also bei etwaigen Verhandlungen besonders achtsam zu sein.

Einen Europäischen Betriebsrat haben im Medienbereich RTL, WAZ, Passauer Neue Presse, Gruner + Jahr sowie Bertelsmann. Der Europäischen Kommission zufolge gibt es insgesamt 820 europäische Betriebsräte, die 14,5 Millionen Arbeitnehmer repräsentieren. Das heißt, etwa 36 Prozent der möglichen Europäischen Betriebsräte sind gebildet worden.

Über die Rechte des Europäischen Betriebsrates insgesamt informiert die DJV-Broschüre „DJV-Wissen 7. Betriebsrat in den Medien“.